

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Karl Nehammer, MSc**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.278.266

Wien, am 22. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Genossinnen und Genossen haben am 22. April 2020 unter der Nr. **1643/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Abgabe interner Signalschüsse durch einen Polizisten in Nenzing“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Handelte es sich dabei um einen ordnungsgemäßen Waffengebrauch im Rahmen der polizeilichen Zwangsbefugnisse?  
Wenn ja, wurden die Warnschüsse*
  - a. *wegen gerechter Notwehr,*
  - b. *zur Überwindung eines auf die Vereitelung einer rechtmäßigen Amtshandlung gerichteten Widerstandes,*
  - c. *zur Erzwingung einer rechtmäßigen Festnahme,*
  - d. *zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person,*
  - e. *oder zur Abwehr einer von einer Sache drohenden Gefahr, abgegeben?*

Nein. Die Abgabe von Signalschüssen dient zur Verständigung anderer Exekutivorgane und stellt keinen Waffengebrauch im Sinne des Waffengebrauchsgesetzes bzw. Mittel der polizeilichen Zwangsgewalt dar.

**Zur Frage 2:**

- *Wird es für den betroffenen Polizisten dienstrechtliche Konsequenzen geben?  
Wenn ja, welche?*

Wie ich auch in Beantwortung der Fragen 15 bis 19 der parlamentarischen Anfrage 1640/J des Abgeordneten Mag. Amesbauer vom 22. April 2020 ausgeführt habe, wurden nach Einbringung einer Beschwerde bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz durch das Bezirkspolizeikommando Bludenz Erhebungen zu den Signalschüssen eingeleitet. Die polizeiinterne Beurteilung des Sachverhaltes mit Prüfung aller Gesichtspunkte ist noch nicht abgeschlossen. Der Abschluss der disziplinarrechtlichen Prüfung durch die Dienstbehörde kann erst nach Vorliegen der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts hinsichtlich der Maßnahmenbeschwerde erfolgen.

**Zu den Fragen 3 bis 5:**

- *Aus welcher Waffe wurden Warnschüsse abgegeben?*
- *Handelt es sich dabei um die Dienstwaffe?*
- *Welche Munition wurde verwendet?*

Der betroffene Beamte gab aus seiner dienstlich zugewiesenen Pistole Glock 17 mit der dienstlich zugewiesenen Munition Signalschüsse und keine Warnschüsse ab.

**Zur Frage 6:**

- *Was sind „interne Signalschüsse“?*

Signalschüsse dienen der Verständigung anderer Exekutivorgane, beispielsweise über den eigenen Standort in unübersichtlichem Gelände.

**Zur Frage 7:**

- *Gibt es eine Rechtsgrundlage für „interne Signalschüsse“?  
Wenn ja, welche?*

Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes spricht der Abgabe von Signalschüssen zum Zwecke der Verständigung anderer Exekutivorgane die Rechtmäßigkeit nicht ab, soweit

diese nicht den rechtlichen Voraussetzungen des Waffengebrauches bzw. der Zwangsmittelanwendung zu subsumieren sind (vgl. VfSlg 15046, sowie VfSlg 10680).

**Zur Frage 8:**

- *Gibt es eine Dienstvorschrift für „interne Signalschüsse“?  
Wenn ja, welche?*

Der relevante Erlass des Bundesministeriums für Inneres legt fest, dass die Vorschriften über die Sachverhaltsdarstellung, die Dokumentation und Meldepflichten für alle Formen von Schussabgaben gelten. Somit sind diese Vorschriften auch auf die Abgabe eines Signalschusses anzuwenden.

**Zur Frage 9:**

- *Wie oft wurden in den letzten 10 Jahren „interne Signalschüsse“ abgegeben? Bitte um Auflistung der jeweiligen Amtshandlungen mit genauem Zeitpunkt und Ort.*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven bundesweit durchzuführenden manuellen Auswertung aller relevanten Aktenvorgänge wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

**Zu den Fragen 10 bis 12:**

- *Handelt es sich bei der Abgabe der „internen Signalschüsse“ um die von Ihnen zitierte „Flex, die die Infektionskette durchtrennen“ soll?*
- *Waren die „internen Signalschüsse“ ein Beitrag der Löschung von „Glutnestern der Infektion“?*
- *Waren die „internen Warnschüsse“ ein Beitrag das Vertrauen in die Polizei in Krisenzeiten zu stärken?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres, sondern fordern Meinungen und Einschätzungen. Da Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegen, sind diese Fragen im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch den Bundesminister für Inneres zugänglich.

**Zur Frage 13:**

- *Wird es von Seiten der Polizei eine Entschuldigung bei den Betroffenen Bürgern geben?*

Da die Ermittlungen betreffend die Abgabe von Signalschüssen noch nicht abgeschlossen sind, ersuche ich um Verständnis dafür, dass ich dem Ergebnis dieses Ermittlungsverfahrens, der anhängigen Verwaltungsverfahren und allenfalls zu führenden Strafverfahren nicht vorgreifen und daher dazu keine Stellungnahme abgeben werde.

Karl Nehammer, MSc



